

# **Deutscher Mieterbund Garmisch-Partenkirchen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Garmisch-Partenkirchen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund – Landesverband Bayern e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e. V., Sitz Berlin, angeschlossen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt:
  - a) Die Verwirklichung einer sozialen und ökologischen Wohnungs- und Mietpolitik in Gemeinden, Land und Bund, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse.
  - b) Die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter und Pächter in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens, u. a. bei der Förderung aus öffentlichen und privaten Kassen, der Ortsplanung, Sanierung sowie der Sicherung gesunder und ökologischer Wohnbedingungen.
  - c) Den Zusammenschluss aller Mieter und Pächter vornehmlich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Die Aufnahme Beitrittswilliger mit Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebiets ist zulässig.
  - d) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf deren Wohn-, Miet- und Pachtangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse, auf die Wohnungssuche, die

Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und die Beseitigung von Missständen ihrer Wohnverhältnisse erstrecken.

- e) Die ideelle Förderung von Wohnungsgenossenschaften.
  - f) Die ideelle Förderung und Erhaltung der im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Wohnungsbestände.
2. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Vereinstätigkeit**

- 1. Der Verein kann sich zur Verwirklichung seines Vereinszwecks aller gesetzlich zulässigen Mittel bedienen.
- 2. Er verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch:
  - a) Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen.
  - b) Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen.
  - c) Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern (wie auch zwischen mehreren Mietparteien).
  - d) Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks. Die Beratung und Vertretung kann der Verein durch eine dritte, dazu berechtigte Person oder Institution ausüben lassen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- 1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a) Partnermitglieder (§ 6)
  - b) Probemitglieder (§7), soweit der Verein von ihrer Einführung Gebrauch macht.
  - c) Fördermitglieder (§ 8)

- d) Ehrenmitglieder (§ 9)
3. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen im Verein stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen natürlichen Personen ist die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personengesellschaften (auch BGB-Gesellschaften) können Fördermitglieder werden.
3. Mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft entsteht die Mitgliedschaft durch Beitritt zum Verein. Ein rückwirkender Beitritt ist nicht möglich.
4. Das Beitritts gesuch ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären.
5. Der Beitritt ist mit Eingang des unterzeichneten Aufnahmeantrags beim Verein vollzogen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen.
6. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
7. Zum Nachweis der Mitgliedschaft dient für das Mitglied der Bankbeleg über den bezahlten Beitrag.

## **§ 6**

### **Partnermitgliedschaft**

1. Der Ehegatte, Lebenspartner oder eine andere mit einem ordentlichen Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf eigenen Antrag und mit Zustim-

mung des ordentlichen Mitglieds Mitglied werden (Partnermitgliedschaft). Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 5.

2. Diese Regelung gilt nicht für Wohngemeinschaften.
3. Die Partnermitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstands gebunden. Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben, haben das Partnermitglied und das bis dahin mit ihm zusammenlebende ordentliche Mitglied den Verein unverzüglich zu informieren.
4. Mit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts oder der Beendigung der Mitgliedschaft des in Ziff. 1 genannten ordentlichen Mitglieds wandelt sich die Partnermitgliedschaft in eine ordentliche beitragspflichtige Mitgliedschaft um. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist für diese ordentliche Mitgliedschaft wird die Dauer der Partnermitgliedschaft berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Probemitgliedschaft**

1. Der Vorstand kann Probemitgliedschaften nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulassen, wenn er zur Betreuung der Mieter des Einzugsgebiets dazu ein Bedürfnis feststellt:
2. Der Vorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzung und Dauer einer Mitgliedschaft auf Probe und über eingeschränkte Rechte und Pflichten der Probemitglieder sowie Regelungen zur Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft festlegen.
3. Die Probemitgliedschaft endet nach der vom Vorstand festgelegten Regelung oder durch Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft.

## **§ 8**

### **Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann werden, wer den Zweck dieses Vereins fördern will und dessen Satzung und Beschlüsse anerkennt.
2. Die Förderung erfolgt insbesondere durch die Zahlung von regelmäßigen Förderbeiträgen. Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins, insbesondere nicht auf Rechtsberatung.

## **§ 9**

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, wenn sich der Betroffene um den Verein oder die Vereinsziele besonders verdient gemacht hat.
2. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Verleihung setzt die Zustimmung des zu Ehrenden voraus. Mit der Verleihung kommt die Ehrenmitgliedschaft zustande.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch bislang Vereinsfremden verliehen werden.
5. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit und hat als solches Anwesenheits- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung.
6. Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.
7. Zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist ein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Antrag aus wichtigem Grund die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit beschließen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Verein die Fortführung der Ehrenmitgliedschaft, z.B. wegen erheblicher Verfehlungen des Ehrenmitglieds oder dessen vereinszweckwidrigen Verhaltens nicht mehr zumutbar ist.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche wie außerordentliche Mitgliedschaften enden durch Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Entlassung oder Tod.

2. Partner- und Probemitgliedschaften enden darüber hinaus nach den in dieser Satzung insoweit vorgesehenen Regelungen.
3. Bei der Ehrenmitgliedschaft tritt an die Stelle der Kündigung die Erklärung des Geehrten, dass er die Ehrung zurück gibt. Die Rückgabe der Ehrung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit ihrem Zugang wirksam.

An die Stelle von Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste tritt die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Rückgabe oder Aberkennung der Ehrung lassen den Bestand etwaiger zugleich bestehender anderer Mitgliedschaften unberührt.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziff. 1 u. 2 enden auch alle Vereinsämter des bisherigen Mitglieds sowie eine etwaige Ehrenmitgliedschaft. Hat das Mitglied die Mitgliedschaft gekündigt, enden die Vereinsämter sowie eine etwaige Ehrenmitgliedschaft bereits mit dem Zugang der Kündigung beim Verein.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, bleibt das Mitglied gleichwohl zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags verpflichtet.

## **§ 11**

### **Kündigung der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres, frühestens aber zum Ablauf des auf das Jahr des Vereinsbeitritts folgenden Kalenderjahres möglich.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Ziff. 1) ist der rechtzeitige Zugang an den Verein erforderlich. Eine Kündigung lediglich in Textform (Fax, Email, u.a.) steht der Schriftform nur dann gleich, wenn der Verein sie allgemein zulässt.

## **§ 12**

### **Ausschluss eines Mitglieds**

1. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden.

2. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch hat spätestens einen Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über den Ausschluss endgültig die Mitgliederversammlung.
5. Der Ausschluss wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist endgültig wirksam. Lässt das Mitglied die Widerspruchsfrist ungenutzt verstreichen, scheidet auch eine Nachprüfung des Ausschlusses durch die ordentlichen Gerichte aus.
6. Soll ein amtierendes Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, entscheidet auf Antrag des restlichen Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem auszuschließenden Vorstandsmitglied mit den ihn stützenden Gründen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gibt es lediglich eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese vor Beschlussfassung zu verlesen.
7. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss wird sofort wirksam.
8. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens bis zum Wirksamwerden des Beschlusses über den Ausschluss ruhen alle Rechte, Pflichten und Vereinsämter des Mitglieds.

## **§ 13**

### **Streichung von der Mitgliederliste**

1. Die Mitgliedschaft kann durch Streichung von der Mitgliederliste beendet werden.
2. Die Streichung ist zulässig, wenn

- a) sich das Mitglied mit der Zahlung eines nach § 15 fälligen Jahresbeitrags länger als vier Monate in Verzug befindet oder
  - b) das Mitglied unbekannt verzogen ist.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

## **§ 14**

### **Entlassung aus der Mitgliedschaft**

1. Das Mitglied kann aus der Mitgliedschaft entlassen werden.
2. Voraussetzung der Entlassung ist ein Wohnortwechsel des Mitglieds in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes und die nachgewiesene Begründung einer Mitgliedschaft bei dem Verein des Zuzugsortes. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen ist die Mitgliedschaft automatisch beendet.

## **§ 15**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Bei Eintritt kann neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Erhebung der Aufnahmegebühr und deren Höhe bestimmt der Vorstand. Personen, die bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Vereins sind, zahlen keine Aufnahmegebühr.
2. Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu zahlen, er ist jeweils am 05. Januar, spätestens mit Begründung der Mitgliedschaft, fällig.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand festgelegt. Dieser kann auch eine alle Mitglieder betreffende Sonderumlage beschließen.
4. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der allgemeine Regelungen über Beiträge, erhöhte Beiträge für Fördermitglieder, Beitragsermäßigungen für Probemitglieder sowie für Bedürftige, Rentner, Arbeitslose, Studenten etc., über eine anteilmäßige Zahlung des Jahresbeitrages für den Rest des Kalenderjahres nach dem Eintritt und über die Stundung oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages in

Teilbeträgen getroffen werden. In der Beitragsordnung können Regelungen für die Vergütung von individuell abrufbaren Sonderleistungen (z.B. Vertretung, Schriftwechsel, elektronische Kommunikation) und für Mahnkosten getroffen werden.

5. In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, wenn das Mitglied besondere Umstände nachweist.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält auch die Kosten, die dem Verein für die Leistung gemäß § 16 Ziff. 3 (Rechtsschutz), Ziff. 4 (Mieter-Zeitung) zur Weiterleitung entstehen und die Teile, die der Verein pro Mitglied an den Landesverband und dieser wiederum an den Deutschen Mieterbund abzuführen hat.

Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag einer Kostensteigerung anpassen, die durch eine Erhöhung der vorstehend genannten Beitragsteile verursacht wird.

7. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

## **§ 16**

### **Rechte der ordentlichen Mitglieder**

1. Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
2. Das Mitglied wird in seinen die Wohnung berührenden Fragen und wohnrechtlichen Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Mieter kostenlos beraten und außergerichtlich und soweit dies zulässig ist gerichtlich vertreten. Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 15 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand eine Beitragsordnung beschließen, in der die Erstattung entstandener Kosten oder Pauschalbeträge hierfür festgelegt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Erbringung von Leistungen durch Dritte regeln. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.

3. Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied, soweit und in dem Umfang, als durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag mit der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG abgeschlossen ist. Die Gewährung von Rechtsschutz erfolgt nicht durch den Verein, sondern durch die Rechtsschutzversicherung, soweit dieser für seine Mitglieder eine solche abgeschlossen hat und nicht als Leistung des Vereins und das Mitglied aufgrund seiner Beitrittserklärung berechtigt. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten die Beratung des Mietervereins in Anspruch nimmt und, soweit möglich, der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch den Mieterverein durchgeführt ist. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den Allgemeinen Rechtsschutz-Bedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.
4. Das Mitglied erhält die regelmäßig erscheinende Mieter-Zeitung des Deutschen Mieterbundes.  
  
Der Vorstand kann eine andere regelmäßige Informationsmöglichkeit für die Vereinsmitglieder beschließen.
5. Das Mitglied erhält auf Wunsch nach der Aufnahme eine Vereinssatzung in der zurzeit gültigen Fassung.
6. Das Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen (§ 20 Ziffer 2). Das Stimmrecht richtet sich nach § 20 Ziff.3; über das Rederecht entscheidet der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Das passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, die dem Verein länger als 1 Jahr angehören und keine Beitragsrückstände haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss.
7. Mitglieder mit anderem Mitgliedsstatus (z. B. Probemitglied oder förderndes Mitglied) erhalten sämtlich Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, wenn sie in diesen Mitgliedsstatus wechseln.

## **§ 17**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 18)
2. Der geschäftsführende Vorstand mit Vertretungsmacht nach § 26 BGB (§ 19)

### 3. Die Mitgliederversammlung (§ 20)

## § 18

### Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder vom geschäftsführenden Vorstand zu treffen sind. Er beschließt, nach ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Insbesondere beschließt der Vorstand über:

- a) Beitragsangelegenheiten im Rahmen des § 15;
  - b) Benutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen, wie die Inanspruchnahme der Beratung;
  - c) die Verwendung des Vereinsvermögens und der Einnahmen,
  - d) die Einrichtung von hauptberuflichen Arbeitsplätzen;
  - e) pauschale Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Funktionsträger;
  - f) die Befreiung der gesetzlichen Vertreter des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB;
  - g) den Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) den Abschluss von Verträgen gem. § 20 Ziffer 3.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und Beisitzern, von denen die Mitgliederversammlung bis zu drei durch Beschluss bestimmen kann. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die die Anforderungen des § 20 Ziff. 6 erfüllen.
  3. Vorstandstätigkeit begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Aufwandsentschädigungen für Zeit und Sachmitteleinsatz sowie Auslagenerstattungen können jedoch einzeln gegen Nachweis oder pauschal in angemessenem Umfang vergütet werden. Vorstandsmitglieder sind für

die Dauer ihrer Amtszeit von der Zahlung laufender Beiträge befreit.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch eine Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden, indem an deren Stelle ein neues Mitglied gewählt wird. Ein solcher Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Das Verfahren nach § 12 Ziffer 6 bleibt unberührt.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit möglich. Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr. Das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann kommissarisch nur einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen werden. Im Fall einer kommissarischen Amtswahrnehmung ist der Vorstand auch in dieser Besetzung beschlussfähig.
7. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
8. Die Vorstandsmitglieder und Funktionsträger des Vereins werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 19**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein nach außen allein. Der Schriftführer wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB dahingehend beschränkt, dass die Kündi-

gung der Mitgliedschaft im Deutschen Mieterbund/Landesverband Bayern nur aufgrund des Beschlusses einer Mitgliederversammlung nach § 20 Ziffer 8 e) wirksam erklärt werden kann.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und führt im Übrigen die Geschäfte des Vereins selbständig. Die Führung der laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung einschließlich der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern erledigt er eigenverantwortlich ohne Einzelbeschlussfassung durch den Vorstand.

Im Innenverhältnis gilt: Zur Durchführung von Maßnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung ist ein vorheriger Beschluss oder eine Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, der insbesondere einen Kassenbericht, Angaben über die Entwicklung der Mitgliederzahl und über besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum beinhaltet.

## **§ 20**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.
2. Die Mitgliederversammlung findet statt
  - wenn ihre Durchführung vom Vorstand beschlossen
  - oder von 20 % der Vereinsmitglieder beantragt wird
  - oder wenn die Amtszeit des gewählten Vorstandes abläuft.

Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung in der Mieterzeitung oder durch Bekanntgabe auf den Internetseiten des Vereins. Anträge von Mitgliedern zu Ziff. 8 e und f (Satzungsänderung, Austritt / Wechsel des Landesverbandes und Auflösung / Fusion) sind nach der Bekanntgabe der Tagesordnung nicht mehr möglich. Sonstige Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen